

Änderungen vorbehalten

FAQ Frage	FAQ-Antwort
Förderrichtlinie II/Bisher an uns herangetragene Fragen Stand 24.11.2023	
Förderfähigkeit der ganztägigen Angebote	Anträge von Schul- und Jugendhilfeträgern können für Horte nach § 45 SGB VIII und für Grundschulen und Grundstufen, die in einem Landesprofil 1, 2, 3 oder im Pakt für den Ganzttag (nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 bis 6 HSchG) arbeiten, gestellt werden (FR II Punkt 1.4 und Punkt 1.5)
Welche ganztägigen Angebote sind nicht förderfähig?	Schulträgerangebote nach § 15 Abs.1 Nr. 1 HSchG sind nicht förderfähig, da sie nach Festlegung des Bundes nicht der Schulaufsicht unterliegen.
Wer erbringt gegenüber dem Bund den Nachweis der Zusätzlichkeit der Mittel?	Im Rahmen der VV II hat das Land den Nachweisansatz nach § 5 Abs. 4 zur Zusätzlichkeit gewählt. Damit weist das Land gegenüber dem Bund die Zusätzlichkeit nach, und nicht der einzelne Schulträger. Unabhängig davon hat der Bund auf Punkt 7.2.19 der FR II bestanden. Demgemäß haben auch die Schulträger die Bestätigung abzugeben, dass die Mittel zusätzlich eingesetzt werden.
Wie verhält es sich mit der Bestätigung, die nach Punkt 7.2.19 der FR II von den Schulträgern zur Zusätzlichkeit der Mittel zu erbringen ist?	Die Schulträger haben im Antrag zu bestätigen, dass die beantragten Fördermittel für zusätzliche Maßnahmen beantragt werden. Es muss sich um Maßnahmen handeln, die ohne die beantragten Fördermittel nicht realisiert worden wären.
Müssen Schulen die Aufnahme in ein Landesprofil zum Schuljahr 2024/2025 beantragt haben, um die Förderfähigkeit sicherzustellen?	Nein, Schulen können auch noch zum Schuljahr 2025/2026 oder zum Schuljahr 2026/2027 die Aufnahme in ein Landesprogramm beantragt haben.
Was bedeutet "vorzeitiger Maßnahmenbeginn"?	Nach Tz. 7.2.15 der FR II ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn zulässig. Das bedeutet, dass Maßnahmen, die nach dem 12.10.2021 begonnen wurden, förderfähig sind.
Ist die Gewährung von Fördermitteln aus den zugeteilten Kontingenten für den Ganztagsausbau zulässig, wenn für beantragte Maßnahmen gleichzeitig Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abteilung C in Anspruch genommen werden oder ist eine Förderung in diesen Fällen ausgeschlossen?	Es bestehen aus Landessicht keine Bedenken! Es können bei Inanspruchnahme der Fördermittel gleichzeitig Mittel aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abteilung C in Anspruch genommen werden. das Verbot einer Doppelförderung steht der Inanspruchnahme nicht entgegen, weil es nur für eine Kumulation von Förderungen aus Bundesmitteln gilt (§ 7 Abs. 1 GaFinHG), nicht von solchen aus Bundesmitteln einerseits und Landesmitteln andererseits.
Ist die Weitergabe von Fördermitteln an Tochtergesellschaften von Kommunen möglich?	Nach Tz. 4.9 der FR II ist die Weitergabe von Fördermitteln an Tochtergesellschaften von Kommunen unter Einhaltung der Vorgaben möglich.